

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise: Durch die Post befördert, für Luzern zum Bezugsort, für den Ausland, etc.

Infektionspreise: Die einpaltige Zeitzeile oder deren Raum: Total-Luzern 10 Cts., Biederholungen, etc.

Redaktions-Adressen: Luzern, Poststrasse Nr. 11. Grabs-Belagen, etc.

Die Haager Konferenz-Artikel

Kamen in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Dezember nachmittags zur Verhandlung. Kommissionspräsident Giltz bemerkt einleitend, es habe kein Rechtsgrund bestanden, die beiden schiedsrichterlichen Republiken zu der Konferenz nicht einzuladen; hätte man sie eingeladen, so hätte vielleicht die Bestrebungen für schiedsgerichtliche Erledigung ihres Streites mit England eher Aussicht auf ein Gelingen gehabt.

Securinus erinnert an die Verjagung der Franzosen im Bündner Oberland; das ist doch eine Erhebung im vom Feind besetzten Lande gewesen, und die Taten des bernerischen Landsturms im Jahre 1798 seien eine ruhmvolle Massenerhebung gewesen. Eine Republik könne auf eine solche nicht verzichten. Auch Giltz erinnert gegenüber Gobat an die ruhmvollen Wassererhebungen der Berner, Schwyzer und Unterwaldner im Jahre 1798, an die Trolzer Wollerhebungen und betont, solange die Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden und Norwegen nicht unterschreiben, seien wir bei diesen in der rechten Gesellschaft; wenn dann diese und meinetwegen noch die Chinesen (Pelleterit) die Konvention unterschreiben, dann können wir es vielleicht und noch einmal überlegen. Bundespräsident Hauser hebt hervor, daß der Bundesrat seit der Schaffhäuser Konferenz immer gleicher Meinung gewesen sei. Die Schweiz kann sich des Rechtes nicht begeben, jeden Mann gegen den Feind zu verwenden, alles und jedes zur Verteidigung des Vaterlandes zu tun. Die Schaffung des Landsturms hat daran nichts geändert; im Gegenteil ist nach gewissen Richtungen sogar eine Gefahr geschaffen, weil man uns sagen könnte, die an der Wollerhebung teilnehmenden Männer hätten vorher Zeit und Gelegenheit gehabt, sich zu organisieren. Der Bundesrat wird kaum in der Zukunft eine andere Haltung einnehmen. Secretan betont noch einmal, daß die Konvention die Massenerhebung durchaus nicht verbietet oder erschwert. Der Nichtbeitritt der Schweiz sei sehr zu bedauern, und die angeführten Beispiele seien für das Verweilthema nicht schlagend. Gurtli ist referent, daß durch den Nichtbeitritt der Schweiz in die Konvention deutlich dokumentiert wird, daß die Schweiz auch die Brüsseler Konferenz nicht anerkennt. Die Schweiz könne nicht der Auffassung huldigen, daß der Krieg nur zwischen den Armeen geführt werde. Jeder soll sich mit der Waffe in der Hand dem Feinde entgegenstellen dürfen, das was schweizerische Auffassung sein und bleiben, soll nicht der Volksgott und die Kraft eines freien Volkes gebrochen werden. Die Schweiz müsse aber ihrer alten Tradition treu bleiben. Giltz macht noch einige Bemerkungen, worauf Kängli bemerkt, man könne nicht im Voraus die Konvention maßgebend interpretieren; das werde der fremde General tun, der sich seine Verbindungen sichern wolle gegen Unterbrechungen durch die Bevölkerung. Im Haag hat ein hoher Offizier eines großen Staates gesagt, daß die Schweiz ja ganz recht habe, aber dann die Folgen auf sich nehmen müsse. Die Großstaaten wollen mit der Konvention im Krieg ihre Verbindungen sichern. Die armen Völker, welche die Verbindungen der Engländer unterbrechen, könnten nach der Konvention vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Wir werden, auch wenn wir der Konvention nicht beitreten, im Krieg nicht anders behandelt, als ein anderer zivilisierter Staat und sein Herr und Volk. Gobat eingeknickt auf die Bemerkungen von Securinus und Giltz, indem er namentlich bestreitet, daß die dort angeführten Beispiele überhaupt für die heutige Streitfrage beweiskräftig seien. Damit ist die Diskussion geschlossen. Es liegt nur der Antrag der Kommission auf Zustimmung zum Ständerrat vor. Dieser Antrag wird als einstimmig angenommen erklärt; die Haager Abkommen sind damit mit Ausnahme desjenigen über die Befehle des Landkrieges von der Schweiz ratifiziert.

des Vertrags für die Eidgenossenschaft und eine Beschäftigung des vereinbarten Preises. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags besprochen. Beigelegt sind der Volksgott außerdem Beschlußentwurf betr. die Genehmigung des Vertrags und dem Vertrag selbst noch eine Berechnung des Rückzahlungswertes der Centralbahn, eine Berechnung des konfessionsgemäßen Reinertrags der Centralbahn, eine Berechnung der obligatorischen Rücklagen der Bahn und eine solche des Reinertrags der gesamten Centralbahnen-Unternehmung (Gewinn- und Verlustrechnung). Schulsubvention. Im Nationalrat betonen sowohl Dr. Gobat als Dr. Th. Curti, die Bundessubvention sei nur als eine finanzielle Unterstützung der Kantone behufs Erhebung des Volksschulwesens zu betrachten und dürfe nicht eine Schwächung der kantonalen Hoheit auf diesem Gebiete zur Folge haben. Von einem „Schulogot“ könne nicht die Rede sein. Der Sprecher des Bundesrates, Dr. Ruchet, der Vorsteher des Departements des Innern, stellt eine Vorlage in Aussicht, welche keine andere Kontrolle des Bundes über die Verwendung der Bundesgelder vorschreibe, als diejenige, welche dem Bundesrat über die Verwendung des Alkoholzuchts zuliege. Das genügt den Ultramontanen und einigen weltlichen Freikirchlichen aber bekanntlich noch nicht. Der Bundesrat-Korrespondent der „N. Z. Z.“ bemerkt dazu: Die freisinnige Partei und zunächst ihre Vertretung im Rat möge das Postulat der Subventionierung der Volksschule energisch verfolgen, dabei aber nicht vergessen, daß die jährlich zu bewilligenden zwei Millionen Franken nur dann an den Fiskus gelöst werden, wenn sie auch tatsächlich für die Schule und für die Erhebung des Schulwesens Verwendung finden. Lieberstehe sie sich die Sache zweimal, ehe sie die Auffassung des derzeitigen Vorstehers des Departements des Innern zu der ihrigen macht! Sie wird damit bei der Debatte nichts gewinnen, im eigenen Lager aber sich Wegwerfer schaffen. Drei neue Wegabstimmungsgesetze sind der Bundesversammlung eingegangen. August Frey, Stationsvorstand in Suhr, und Heinrich Bockmann, Lokomotivführer in Karou, die wegen fahrlässiger Betriebsgefühdung zu Gefängnis und Buße verurteilt wurden, wurden um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Das Gleiche zu Johann Surber, Stationsgehilfe in Stein b. S., und Konrad Bächlimann, Weichenwärter in Hiltisbach bei Hiltisbach, die wegen fahrlässiger Betriebsgefühdung ebenfalls zu Gefängnis und Buße verurteilt wurden. Der Bundesrat beantragt in beiden Fällen Erlass der Gefängnisstrafe. Das dritte Wegabstimmungsgesetz geht aus von Konstant Müller, Posthalter in Bonfol (Bern), der wegen Verletzung des Hundehalbsgesetzes mit 100 Fr. Geldbuße bestraft wurde. Auch hier beantragt der Bundesrat Erlass der Polizeistrafe. I. Bundesgericht. Staatsrat Dr. Colombi in Bellinzona hat als Gesundheitsrätlichen als Suppleant des Bundesgerichtes demissioniert. Militärstrafe. Die 66. Oberst de Charrrière, Kommandant des 9. Artillerie-Regiments, und Oberlieutenant Ruffiez, Kommandant des 1. Artillerie-Regiments, haben Entlassung von ihrem Kommando eingeben. Polsteinschulung. Im Wintersemester 1900/1901 zählt das Lehrpersonal 65 Professoren, 82 Honorarprofessoren und Privatdozenten und 60 Hilfslehrer und Hilfskanten, total 145 Dozenten. Auf Beginn des Studienjahres 1900/1901 wurden 893 Studierende neu aufgenommen, 14 Studierende, die eine Fachschule bereits absolviert hatten, ließen sich neuerdings einschreiben, die Zahl der Studierenden im früheren Jahrgange beträgt 647, so daß die Zahl der regulären Studierenden 994 beträgt. Davon sind 639 Schweizer. Dazu kommen noch 848 Zuhörer, die sich für einzelne Fächer an den Fachschulen haben einschreiben lassen, wovon 145 Studierende der Universität sind. Die Gesamtanzahl der Anwesenden ergibt sich somit 1842, gegenüber 1811 im letzten Wintersemester.

Polsteinschulung. Die Schere zwischen dem Volksschulwesen ist bekanntlich seit Jahren damit beschäftigt, eine Mittels- und Massenschule zu schaffen. Nun haben die Unterhandlungen mit dem Bundesrat zu einem Beschäftigungsentwurf geführt. Danach hätte jeder Professor jährlich 100 Fr., der Bund etwa 25,000 Fr. in die Kasse zu legen. Die verscherte Mittelschule würde 1700 Fr. jährlich erhalten, die ihres Alters durch den Tod beraubten Kinder würden eventuell je 80 %, und die des Alters und der Mutter beraubten Waisen eventuell je 40 % des genannten Betrages beziehen, wobei der Gesamtbeitrag der von den Waisen zu beziehenden Quote 1700 Fr. nicht überschreiten dürfte. Volksschulungsdirektorate. Locarno 4279; Langenthal 4923; Murten 2804; Th 4585; Speicher 8079; Allschwil 8780; Freiburg 15,828; Chamil 4482; Rapperswil 4497; Bellinzona 4997; Wil 4984; Lugano 9425. Luzern. Dem „Basler Volksblatt“ wird von Luzern geschrieben: In aller Eile wird in beteiligten Kreisen an den Plänen und der Finanzierung für ein schweizerisches Technikum gearbeitet. Dasselbe kommt auf das Areal der Bruchflöhenrieden zu stehen. Alle Bedingungen für eine gedeihliche Prosperität dieses Unternehmens sind vorhanden. Die Finanzfrage dürfte sich durch das nun octaus geführte Engagement von Stadt und Kanton, sowie von einflussreichen Industriellen befriedigend gestalten. An der notwendigen Schülerzahl ist kein Mangel, und industrielle Etablissements für den angeordneten Teil befinden sich in nächster Nähe. Eine wichtige Erfindung hat Dr. C. von Planta, Trambetriebstechniker in Luzern, gemacht. Er hat nämlich eine elektromechanische Notbremse für Tramwagen konstruiert, nachdem das schweizerische Eisenbahn-Departement vor geraumer Zeit auf dem Friburgerwege die Direktionen aller inländischen elektrischen Tramunternehmungen eingeladen hatte, sich gelegentlich mit dem Studium der Frage einer rationellen Vorentwurf der durch elektrische Kraft in Bewegung gebrachten Tramfahrzeuge zu beschäftigen und Mittel und Wege zu beraten, wie sie zu einer wirksamen und für alle Eventualitäten ausreichenden Notbremse gelangen könnten. Der „Basler Nat.-Ztg.“ wird über diese Erfindung u. a. geschrieben: Mit der elektromechanischen Notbremse System Planta wird sogar bei einer nahezu maximalen Geschwindigkeit der Tramwagen von 26 Kilometer in der Stunde erreicht, das Fahrzeug auf 1,8 Meter zum Stillstand zu bringen, sogar bei, wo die Weisungsanlage ein Gefälle aufweist. Und diese ganz phänomenale Leistung wird wunderbarerweise erzielt, ohne daß die Insassen der Wagen einen größeren Stoß empfinden, als wie bei den, der aus dem gewöhnlichen Anhalten der Lokomotiven bei Stationen in den Coups der Wagen verursacht wird. Die Expertise durch die berufenen Organe des schweizerischen Eisenbahn-Departements hat vor 14 Tagen in Luzern stattgefunden und, wie nicht anders zu erwarten war, einen geradezu großartigen Eindruck hervorgerufen, einen Eindruck, der die rückhaltlose Anerkennung und Bewunderung der Erfindung in sich schloß und auch im schriftlichen Befund zum Ausdruck bringt, so daß insoweit ohne der Expertise und dem Gutachten der Herren eidgen. Inspektoren die eidgen. Vorchrift zur obligatorischen Anbringung der Notbremse Planta an allen im Inlande laufenden Tramwagen folgen wird, womit im Interesse des Verkehrs (sowohl als auch des gesamten Publikums eine Errettung aus dem Leben tritt, die zwar geachtet werden mußte, nach der aber lange ohne Erfolg gesucht worden war. Wir gratulieren dem Erfinder! Die Rettungsbauwerk Conzenberg empfiehlt sich wieder umgeben für den Wiederaufbau. Auch die kleine Gabe wird mit herzlichem Dank angenommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Erben selbige entschlossene Wohltäter in deren Fährnissen treten und ihr Liebeswerk fortsetzen würden. Möge es geschehen!

Schweiz

1. Kauf der Centralbahn. Die Volksgott des Bundesrates über den freiwilligen Verkauf der Centralbahn ist nunmehr, nachdem die Generalversammlung der Aktionäre der Centralbahn den Vertrag genehmigt hat, der Bundesversammlung zugewandt worden. Die Volksgott enthält zunächst einen detaillierten, mit vielen Zahlen belegten Nachweis d. e. Annehmbarkeit

des Vertrags für die Eidgenossenschaft und eine Beschäftigung des vereinbarten Preises. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags besprochen. Beigelegt sind der Volksgott außerdem Beschlußentwurf betr. die Genehmigung des Vertrags und dem Vertrag selbst noch eine Berechnung des Rückzahlungswertes der Centralbahn, eine Berechnung des konfessionsgemäßen Reinertrags der Centralbahn, eine Berechnung der obligatorischen Rücklagen der Bahn und eine solche des Reinertrags der gesamten Centralbahnen-Unternehmung (Gewinn- und Verlustrechnung).

des Vertrags für die Eidgenossenschaft und eine Beschäftigung des vereinbarten Preises. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags besprochen. Beigelegt sind der Volksgott außerdem Beschlußentwurf betr. die Genehmigung des Vertrags und dem Vertrag selbst noch eine Berechnung des Rückzahlungswertes der Centralbahn, eine Berechnung des konfessionsgemäßen Reinertrags der Centralbahn, eine Berechnung der obligatorischen Rücklagen der Bahn und eine solche des Reinertrags der gesamten Centralbahnen-Unternehmung (Gewinn- und Verlustrechnung).

des Vertrags für die Eidgenossenschaft und eine Beschäftigung des vereinbarten Preises. In einem zweiten Teil werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags besprochen. Beigelegt sind der Volksgott außerdem Beschlußentwurf betr. die Genehmigung des Vertrags und dem Vertrag selbst noch eine Berechnung des Rückzahlungswertes der Centralbahn, eine Berechnung des konfessionsgemäßen Reinertrags der Centralbahn, eine Berechnung der obligatorischen Rücklagen der Bahn und eine solche des Reinertrags der gesamten Centralbahnen-Unternehmung (Gewinn- und Verlustrechnung).